

Beitragsordnung

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrags

(1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der sich an der Größe ihres Objekts orientieren soll.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:

a) Von Grundeigentümern ist ein Betrag von 1,44 € monatlich pro laufendem Meter Fassade (17,28- € p.a.) zzgl. MWSt. zu entrichten.

b) Von Gewerbetreibenden ist bei Geschäftsflächen monatlich ab 1. Juli 2010

- bei einer Fläche von bis zu 50 qm € 20,70- (248,40 € p.a.)
- bei einer Fläche von bis zu 100 qm € 28,75- (345,00 € p.a.)
- bei einer Fläche von bis zu 300 qm € 40,25- (483,00 € p.a.)
- bei einer Fläche von über 300 qm € 57,50- (690,00 € p.a.)

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer zu leisten.

c) Angehörige freier Berufe zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 28,75- € monatlich (345,00 € p.a.). zzgl. MWSt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 2 Außerordentliche Beitragsleistungen

(1) Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, müssen durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert werden. Der Schlüssel für diese Beitragsleistungen ergibt sich aus dem Schlüssel der regulären Beiträge (§ 1, 2 a bis c). Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 3 Freiwillige Beitragsleistungen

Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind 1/2-jährlich jeweils bis zum 20. Tag eines Halbjahres zu entrichten und werden per Banklastschrift eingezogen. Wenn nicht am Banklastschriftinzugsverfahren teilgenommen wird, ist je Monatsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 3,- € zusätzlich zu zahlen. Bei Zahlungsverzug wird je eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € erhoben.